

Verbrechen begangen, so höre seiner Ansicht nach auch die Verbindlichkeit der Commune auf.

Vicepräsident ist der Ansicht, daß kein Unterschied hier zwischen dem zu machen sei, der ein Verbrechen begangen habe, und dem, welcher keines begangen habe; denn der ein Verbrechen begangen habe, sei nicht zurechnungsfähig, und es würde nur darauf zu sehen sein, daß er ungefährlich gemacht werde. Uebrigens glaube er, daß bei solchen gefährlichen Menschen der Staat die Verpflichtung aussprechen solle, daß solche Menschen in die Anstalt gegeben werden müßten, besonders da auch außerdem der Zweck verfehlt würde, indem eine Heilung bei Verlängerung dieses Zustandes nicht möglich sei.

Abg. Art bemerkt, daß er zwar nicht wisse, ob der Abg. v. Thielau durch ein Amendement diese Ausnahme begründen wolle, allein gegen den Grundsatz müsse er sich erklären, indem er wieder den Zweck des Gesetzes verfehle. Wer den Blödsinnigen kenne, werde wissen, wie leicht ein solcher dahin zu bringen sei, ein Verbrechen zu begehen, so daß man ihn reizt und vergleicht, und dann sage, er sei gefährlich. Das würde natürlich von den Communen geschehen, damit sie nichts zu bezahlen hätten, und in so fern wäre wieder der Zweck vereitelt.

Abg. v. Thielau: Er habe hauptsächlich den Zweifel aufgeregt, um zu wissen, was das Gesetz wolle. Nach den frühern Bestimmungen sei es nicht so gewesen. Bis jetzt seien die Verbrecher, wenn sie auch blödsinnig gewesen seien, nicht von den Communen versorgt worden. Im Gesetz sei ferner bloß von Armen- und Heilanstalten die Rede; man könne aber nicht sagen, daß ein Mensch in eine solche Anstalt gehöre, wenn er einen todts geschlagen habe. Wollte man übrigens diesen Grundsatz aufstellen, so habe er nichts dagegen; nur passe das Wort Versorgung nicht, sondern es sei eine Detinirung, und er habe daher für nothwendig gehalten, etwas darüber zu sagen.

Referent entgegnet, daß das Gesetz bestimmen soll, von wem Beiträge zu leisten seien, und die Deputation habe geglaubt, daß die Art und Weise, wie diese Beiträge bestimmt werden sollen, nicht Sache des vorliegenden Gesetzentwurfes sei. Möge eine Person auf irgend eine Weise in diese Anstalten kommen, so würden die Bestimmungen dieses Gesetzes eintreten, in so fern die Person in die Classe der Armen gehöre. Er glaube, daß Personen, welche selbst Feuer angelegt hätten, wenn sie blödsinnig seien, doch nicht ganz ohne Beiträge von Seiten der Gemeinden bisher aufgenommen worden seien; wenigstens sei dieß nicht in der Oberlausitz der Fall gewesen, und er glaube überhaupt nicht, daß ein Unterschied im Gesetze zu machen sei.

Abg. Eisenstück erklärt jedoch, daß ihm dasselbe Bedenken, wie dem Abg. v. Thielau, beigegeben sei; nämlich nach dem Gesetze sei facultativ, ob eine Gemeinde eine Person, die zur Aufnahme in die Anstalt geeignet sei, in der Gemeinde beibehalten wolle, oder nicht. Werde nun im Urtheil erkannt, die Person soll, damit sie sich und andern keinen Schaden zufügen könne, in eine Versorgungsanstalt gebracht werden, so sei dieß nicht mehr facultativ. Schon dieser Grund sei hinreichend, hier eine andere Bestimmung eintreten zu lassen. Freilich hier zu weit zu gehen, und die Bestimmung dahin zu erstrecken, daß die Polizei jede

Person, welche blödsinnig ist, in eine solche Anstalt zu bringen verlangen könne, würde zu hart sein; aber das glaube er, daß in dem Falle, wo die allgemeine Sicherheit oder ein Urtheil diese Versorgung in einer allgemeinen Anstalt ausspräche, der Commune die Verbindlichkeit zur Verpflegung nicht obliegen könne; und er glaube, daß im §. 4. am Schlusse etwas beigefügt werden dürfte, um dem zu begegnen, nämlich die Worte: „daß eine Ermäßigung oder der Wegfall dann eintrete, wenn durch richterliche Entscheidung oder administrative Verordnung die Aufbewahrung eines solchen Menschen in einer solchen Anstalt nothwendig sei.“

Staatsminister v. Lindenau erklärt, daß er die Gründe des Abgeordneten v. Thielau keineswegs verkenne; es liege allerdings etwas darin, daß eine verschiedene Bestimmung eintreten müsse, je nachdem eine Gemeinde gezwungen werde oder nur facultativ in den Fall komme, zu Beiträgen angezogen zu werden. Zu bemerken sei aber, daß der Blödsinnige sehr leicht zu Verbrechen geführt werden könne. Setze man den Fall in das Gesetz, daß bei solchen Blödsinnigen, welche Verbrechen begangen hätten, die Gemeinde von der Verpflichtung frei sein soll, so glaube er, daß dieß zu großen Mißständen Veranlassung geben könne. Allerdings müßten deshalb Vorkehrungen getroffen werden, aber gesetzlich dieses auszusprechen, halte er bedenklich.

Vicepräsident bemerkt, das Nämliche haben aussprechen zu wollen; da indessen kein Amendement gestellt, sondern sich auf §. 4. bezogen worden sei, so könne er hier darüber weggehen.

Abg. Sachse macht bemerklich, daß wenn im Urtheile darauf erkannt werde, so würden oft dergleichen psychologische Gründe aufgesucht, um bei der Strenge der Gesetze nicht auf die Todesstrafe erkennen zu müssen, und in diesem Falle finde er bedenklich, der Gemeinde die Unterhaltung eines solchen Menschen aufzubürden, da es oft sehr zweifelhaft sei, ob wirklich der angeführte Zustand vorhanden sei, und er halte also dafür, daß in dem Falle, wo eine Untersuchung vorausgegangen, und ein solches Erkenntniß erfolgt sei, die Gemeinde wohl mit einer solchen Verbindlichkeit verschont werden könne; dagegen in dem Falle, wo es am Tage liege, daß eine solche Person im Wahnsinn ein Verbrechen begangen habe, Beiträge von ihr zu leisten seien.

Referent äußert hierauf, daß der Gesetzentwurf die Unterbringung in eine solche Anstalt weder facultativ, noch auch im Gegentheil ausspräche, sondern sich darauf beschränke, zu bestimmen, wie die Beiträge zu normiren seien, und ihm scheine daher, daß die angeregte Frage eben so zu beurtheilen sei, wie zeitlich; es könne facultativ geschehen, so daß sich eine Gemeinde dazu entschliefse, es könne aber auch administrativ und eben so durch Urtheil und Recht geschehen, ohne daß eine Aenderung in dieser Beziehung stattfände. Er glaube, daß es darauf ankomme, ob eine solche Person in die Classe der Ortsarmen gehöre oder nicht. Gehöre sie dahin, so scheine ihm nothwendig, daß auch die Gemeinde subsidiarisch eintrete, so weit es ihre Kräfte gestatteten, und er könne nicht einsehen, warum selbst dann eine Ausnahme zu machen sei, wenn die Aufnahme durch Urtheil und Recht erfolgt sei, vorausgesetzt, daß kein Vermö-